



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 04/2022

Ausgegeben zu Reken am: 27.04.2022

Inhalt:

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
am 15.05.2022

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <https://www.reken.de>.

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Reken gehört zum Wahlkreis **Nr. 78 Coesfeld I/Borken III** und ist in **7 Wahlbezirke** eingeteilt.

**Wahlbezirk 1 Ortsteil Groß Reken
Wahllokal RekenForum**

**Wahlbezirk 2 Ortsteil Groß Reken
Wahllokal Aula Vereins- und Bildungszentrum**

**Wahlbezirk 3 Ortsteil Groß Reken
Wahllokal Michaelschule**

**Wahlbezirk 4 Ortsteil Maria Veen
Wahllokal Elleringschule**

**Wahlbezirk 5 Ortsteil Bahnhof Reken
Wahllokal Sekundarschule Hohe Mark**

**Wahlbezirk 6 Ortsteil Klein Reken
Wahllokal Antoniuschule**

**Wahlbezirk 7 Ortsteil Hülsten
Wahllokal Clubheim Hülsten**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Reken zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem sind der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine **Erststimme** für die Wahl eines/einer Wahlkreisabgeordneten und eine **Zweitstimme** für die Wahl einer Landesliste. Er/Sie gibt seine/ihre Stimmen **geheim** ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- ♦ **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- ♦ **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimmen nur persönlich ausüben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Reken, 25.04.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister